

Mit Postzustellungsurkunde

Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- GbR - Kurfürstendamm 12-15
vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Herrn Rechtsanwalt
K.-G. Wellmann
Kurfürstendamm 14-15

Kopie

• 1000 Berlin 15

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Lks I 5

Bearbeiter

Fr. Karge

Zimmer

34

Durchwahl

25 86- 2453

Datum

19.12.1986

Vermittlung (0 30) 25 86-0 intern (9 37)

Betr.: Grundstück Kurfürstendamm 14-15

1000 Berlin 15, Bezirk Charlottenburg

hier: Unterschutzstellung des bewegliches Inventars des Restaurants
"Mampe's Gute Stube"

Vorg.: Mein Bescheid - Lks I 5 - vom 15.7.1986

Anlg.: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutz-
gesetz Berlin - DSchG Bln) vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540), geändert durch
Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird angeordnet, daß das bewegliche
Inventar des Restaurants "Mampe's Gute Stube" von Amts wegen in das Baudenkmalbuch
eingetragen wird, weil es als Zubehör bzw. Ausstattung des bereits mit o. g.
Bescheid unter Schutz gestellten Baudenkmals mit ihm eine Einheit von Denkmalwert
bildet.

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf:

- die Möblierung und das Wanddekor, soweit dieses zur ursprünglichen Ausstattung
gehört
(ca. 60 Stühle, 20 Holztische mit historischen, eingelegten Fliesen, 2 ovalen
Serviertischen, 1 Ledersofa, 2 Sitzbänke, 2 Sofas, 1 Eckbank, 1 Sessel, 13
Wandleuchten, 4 Lüster, 4 Ölgemälde, 1 Standuhr und div. Wandteller und Bilder
- ausgenommen die Bestuhlung in der Bauernstube).

Begründung:

Mit Bescheid - Lks I 5 - vom 15.7.1986 wurde die Gaststätte als Teil des Bau-
denkmals den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes unterworfen.
Zu einem Baudenkmal gehören nach § 2 Abs. 2 Satz 2 auch sein Zubehör und seine
Ausstattung, soweit diese mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Das Restaurant "Mampe's Gute Stube" - seit 1912 in Betrieb - ist die älteste,
weitgehend im Original erhaltene Gaststätte am Kurfürstendamm. Die älteren histo-
rischen Möbel und Einrichtungsgegenstände bewirken in den einzelnen Gasträumen

- 2 -

Fahrverbindungen:
U-Bahn Hallesches Tor,
Kochstraße
Bus-Linien 41, 75, 29, 95

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 14 Uhr,
darüber hinaus nach
telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin,
1000 Berlin 30

Kontonummer
58-100
0 990 007 600
9 919 260 800
10 001 520

Geldinstitut
PGIroA Berlin
Spk Berlin West
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

jeweils spezifische und charakteristische Atmosphären. Das gilt ebenfalls für das Sitzmobilar, auch wenn dieses nicht mehr identisch ist mit der ursprünglichen Einrichtung.

Der besondere Denkmalwert dieser Gaststätte bestimmt sich also aus dem Zusammenwirken von Grundriß, architektonischer Gestaltung, Zubehör und Ausstattung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann die Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 21-24, 1000 Berlin 12, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz - Abteilung GR - zu richten. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes an. Das Gebäude steht deshalb auch dann unter Denkmalschutz, wenn von dem Rechtsbehelf (Klage vor dem Verwaltungsgericht) Gebrauch gemacht wird. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 10 Abs. 1 DSchG Bln das oben angegebene Baudenkmal ohne meine Genehmigung weder ganz noch teilweise beseitigt oder in seiner Nutzung (Wohnen, Gewerbe) geändert werden darf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil sichergestellt werden muß, daß die Ausstattungs- und Zubehörstücke auch nach Ablauf des Mietvertrages der F. J. Mampe GmbH & Co. KG am 30.9.1986 als Bestandteil des Baudenkmals dort verbleiben.

Im Auftrag


Prof. Dr. Engel